



Geschäftsordnung

Stand 23.02.2019

Geschäftsordnung

des Minicarclub Türkheim e.V.

1 Aufgabe

- 1.1. Die Geschäftsordnung gilt neben der Satzung des Vereins „Minicarclub Türkheim e.V.“ als Regelwerk. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

2 Vorstandsarbeit

2.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- konzeptionelle Planung und Entwicklung der Vereinsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederbetreuung

2.2 Vorstandssitzungen

- 2.2.1 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 2.2.2 Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 2 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern auf dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- 2.2.3 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.
- 2.2.4 Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden oder einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter.
- 2.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- 2.2.6 Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 2.2.7 Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

- 2.2.8 Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.2.9 Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den von der Vorstandssitzung bestimmten Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2.3 Vorstandsbeschlüsse

- 2.3.1 Vorstandsbeschlüsse werden auf Vorstandssitzungen gemäß Punkt 2.2. gefasst.
- 2.3.2 In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch ohne formale Vorstandssitzung, zum Beispiel fernmündlich bzw. per E-Mail gefasst werden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens 3 der 5 Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

2.4 Handlungsvollmacht

Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfanges durch den Vorsitzenden erteilt werden.

3 Ausgaben

- 3.1 Gemäß Satzung ist der Vorstand und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt. Alle Ausgaben müssen durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Als Ausnahmen sind zulässig:
- a) Einmalige Ausgaben in Höhe von maximal 250,- € pro Vorstandsmitglied können einmal im Jahr eigenverantwortlich vorgenommen werden.
 - b) Bei Ausgaben, die einen Wert von 4.000,- € übersteigen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
 - c) Ausgaben, die das Vermögen des Vereins übersteigen, müssen durch die Mitgliederversammlung vorab bestätigt werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
 - d) Ausnahmen bilden hier zweckgebundene Spenden, die den Anschaffungsbetrag ab-decken.

4 Beiträge

- 4.1 Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese sind zum 15.12. des vorangegangenen Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 1. Juli beträgt die Gebühr die Hälfte des Jahresbeitrages.
- 4.2 Beiträge für Neumitglieder sind zum 5. Werktag nach Eintrittsdatum fällig.
- 4.3 Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand. Nach einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen zur Zahlung kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur nächsten Hauptversammlung möglich.
- 4.4 Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

- 4.5 Für DMC-Mitgliedsbeiträge gelten die Punkte 4.1 bis 4.3 sinngemäß.
- 4.6 Die Kosten selbst verschuldeter Rücklastschriften trägt das Mitglied.
- 4.7 Jahresbeiträge/Aufnahmegebühren:
- | | |
|---|---|
| a) Aktives Mitglied | 150,- € |
| b) Jungliches, aktives Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 25,- € |
| c) Passives Mitglied | 25,- € |
| d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. | |
| e) Aufnahmegebühr (einmalig): „Aktive“ | 100,- € Erwachsene / 30,- € Jugendliche |
| f) Aufnahmegebühr (einmalig): „Passive“ | 15,- € |

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der MCC Türkheim bietet die Möglichkeit der aktiven und passiven Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft. Letztere kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 5.2 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden dem Dachverband DMC als Mitglieder gemeldet.
Passive Mitglieder haben keine Möglichkeit über den Verein die Mitgliedschaft des DMC zu erlangen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.
- 5.3 Die Angaben des Antrages/der Beitrittserklärung werden mittels EDV verwaltet.
- 5.4 Antragsteller können sich persönlich in einer Mitgliederversammlung bekannt machen.
- 5.5 Der Aufnahmeantrag für Jugendliche muss von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 5.6 Die Probezeit beträgt mindestens 3 Monate ab der Abgabe des Aufnahmeantrages.
- 5.7 Die Aufnahme nach der Probezeit erfolgt jeweils durch Beschluss des Vorstandes.
- 5.8 Die feste Mitgliedschaft ist dem Mitglied nach Ablauf der Probezeit mitzuteilen.
- 5.9 Die Nichtaufnahme auf Dauer in den MCC Türkheim ist nach Ablauf der Probezeit schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben zu übersenden. Es besteht ein Widerspruchsrecht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-versammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.10 Ausschlussgründe sind:
- Grob unsportliches Verhalten
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Unverträglichkeit mit der Mehrzahl der anderen Mitglieder
 - Mangelndes Vereinsinteresse
 - permanentes Fernbleiben von Vereinsarbeiten
 - Beitragsrückstand von mehr als 8 Wochen
- 5.11 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf begründeten Antrag eines anderen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gehör zu gewähren. Gegen einen Ausschluss kann

zur Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5.12 Rechte der Mitglieder

- 5.12.1 Die Mitglieder sind Träger des MCC Türkheim. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den MCC Türkheim vertreten zu lassen und die durch den Verein geschaffenen Einrichtungen zu nutzen.
- 5.12.2 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an den vom MCC Türkheim ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit es die Gesamtinteressen des Vereins zulassen.

5.13 Pflichten der Mitglieder

- 5.13.1 Jedes Mitglied des MCC Türkheim ist verpflichtet, die Anweisungen des Vorstandes unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften und der Satzung zu befolgen.
- 5.13.2 Jedes Mitglied hat auf dem Clubgelände Sorge dafür zu tragen, dass bei der Ausübung des gemeinsamen Sports keine Probleme mit anderen Mitgliedern auftreten.
- 5.13.3 Bei groben Verstößen gegen die Pflichten kann der Vorstand Vereinsstrafen aussprechen.

6 Gastfahrergebühren

- 6.1 Die Gebühren für Gastfahrer werden vom Vorstand festgelegt.
- 6.2 Die Gebühren für Gastfahrer sind (Stand 17.1.2015):
 - a) Erwachsene 15,- € pro Tag und Person
 - b) Jugendliche 5,- € pro Tag und Person
 - c) Wochenendkarte 25,- € pro Person
für Erwachsene

7 Arbeitsdienst

- 7.1 Von jedem aktiven Mitglied, jedoch nicht von Jugendlichen unter 16 Jahren (Stichtag ist der 30. Juni), sind Arbeitsstunden zum Erhalt der Strecke und Gebäuden sowie bei Veranstaltungen zu leisten.
- 7.2 Jedes aktive Vereinsmitglied, das die Bahn mehr als einmal pro Jahr benutzt, leistet mindestens 15 Arbeitsstunden über das Jahr verteilt ab.
10 Arbeitsstunden sind zu Beginn der Saison z.B. an Arbeitssamstagen abzuleisten; die restlichen 5 Stunden unterjährig z.B. an Rennveranstaltungen.
Für jede nicht vollständig abgeleistete Arbeitsstunde wird dem betreffenden Vereinsmitglied 15,- EUR berechnet und am Jahresende vom Konto abgebucht.
- 7.3 Die Arbeitstage werden vom Vorstand festgelegt. An Arbeitstagen ist die Rennstrecke solange gesperrt, bis der Vorstand bzw. der Baucapo sie freigibt.

8 Schlüssel

- 8.1 Jedes aufgenommene Mitglied kann einen Schlüssel für das Eingangstor erhalten.
- 8.2 Die Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgegeben.
- 8.3 Schlüssel dürfen nicht kopiert oder an Nichtmitgliedern ausgeliehen werden.
- 8.4 Bei Verlust haftet das Mitglied für eine Ersatzbeschaffung von Schloss und Schüsseln.
- 8.5 Weitere Schlüssel sind der Vorstandschaft und vom Vorstand eingeteilten Personen vorbehalten.
- 8.6 Bei Zuwiderhandlung gegen den Punkt 8.3 kann der/die Schlüssel durch Beschluss des Vorstandes eingezogen werden.
- 8.7 Der Vorstand führt eine Liste der ausgegebenen Schlüssel.

9 Wohnwagen/Zelte auf dem Vereinsgelände

- 9.1 Wohnwagen/Zelte dürfen an den Wochenenden bzw. bei Rennveranstaltungen auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.
- 9.2 Die Gebühren für Vereinsmitglieder bzw. für Gastfahrer werden vom Vorstand festgelegt.
- 9.3 Die Aufstellung ist nur neben dem Fahrerlager und im Bereich der Wiese erlaubt.
- 9.4 Dauerhaftes Abstellen außerhalb von Rennveranstaltungen bzw. Wochenenden („Dauer-campen“) hat der Vorstand dem Vereinsmitglied durch Beschluss im Einzelfall zu genehmigen.
Die Jahresgebühr beträgt 120,- € pro Wohnwagen und wird dem betreffenden Mitglied zum Start der Saison im Mai des laufenden Jahres abgebucht.
Die Liste der „Dauercamper“ wird jährlich von der Vorstandschaft aktualisiert.

Diese Geschäftsordnung wurde gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung vom Vorstand beschlossen am 23.02.2019 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Markus Hammes
Vorsitzender

Robert Kerler
Stellvertretender Vorsitzender

Jürgen Horzella
Kassierer

Günther Eberle
Schriftführer

Stephan Hein
Baucapo